

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 31 (1965)
Heft: 5-6

Artikel: Territorialdienst und Zivilschutz als Teile der Landesverteidigung
Autor: Hofstetter, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obligatorisches, offizielles Organ der Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft und der Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne et de la Société suisse des officiers du service territorial
Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di protezione antiaerea e della Società svizzera degli ufficiali del servizio territoriale

Redaktion: Redaktionskommission. Einsendungen an den Verlag Vogt-Schild AG / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2, Telefon (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, in Verbindung mit Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 17.— / Postcheckkonto 45-4

Mai/Juni 1965

Erscheint alle 2 Monate

31. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Territorialdienst und Zivilschutz als Teile der Landesverteidigung – Vorbildliche Betriebsschutzanlage einer Zürcher Brauerei – Vorbedingungen für ein Überleben und Überstehen der Zivilbevölkerung in einem totalen Kriege – Trinkwasser-Reserve in Katastrophenfällen und im Kriege – SLOG, Schweiz. Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft: Herbsttreffen der Luftschutz-Offiziere der Schweiz am 5. September 1965 in Biel – Sturmgewehrausbildung in der ALOG – Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich – Schiessausbildung – SGOT, Schweiz. Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes – SGOT und Territorialreform – La réforme territoriale va devenir une réalité – Rüstungsprogramm 1965 und Territorialdienst – Le programme d'armement de 1965 et le service territorial – Pouvons-nous nous protéger contre les armes atomiques? – Militärische Konzeptionsfragen vor dem Parlament – Militärische Kurzberichte: «Ziviler Bevölkerungsschutz»

Territorialdienst und Zivilschutz als Teile der Landesverteidigung

Von Hptm. Max Hofstetter, Pol. Of. Ter. Reg. II/22

Ein totaler Krieg erfordert eine totale Abwehr.

Die totale Abwehr verlangt die Mobilisierung aller verfügbaren Kräfte und Mittel eines Landes. Den Grossmächten stehen materielle und geistige Waffen zur Verfügung, die nicht allein im Kampf Armee gegen Armee eingesetzt werden. Sie dienen vielmehr zur raschen Herabsetzung des gesamten Kriegspotentials und des Widerstandswillens eines Gegners. Ein totaler Krieg erfordert eine totale Landesverteidigung. Eine totale Landesverteidigung muss die militärische, zivile, wirtschaftliche, geistige und soziale Landesverteidigung als Glieder einer untrennbaren Einheit umfassen.

A. Territorialdienst

Was den Territorialdienst als Teil der militärischen Landesverteidigung anbetrifft, so ist zuerst die Organisation (inkl. Kommandoordnung und Gebiets-einteilung) darzulegen, um nachher die Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel zu nennen.

I. Organisation (Kommandoordnung und Gebiets-einteilung) des Territorialdienstes

Die Truppenordnung 61 bezeichnet den Territorialdienst ausdrücklich als zum Heere (zur Armee) gehörend. Er wird neben den zum Heere gehörenden Truppengattungen, wie z. B. Infanterie, Artillerie, Mechanisierte und Leichte Truppen, Luftschutztruppen usw., als Dienstzweig des Heeres bezeichnet. Solche weiteren Dienstzweige des Heeres sind u. a. der

Munitionsdienst, der Transportdienst, die Heerespolizei, die Feldpost, die Militärjustiz usw.

Die neue Truppenordnung 61 gliedert das Heer in den Armeestab
die Armeetruppen
die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen
die Heereseinheiten (das sind Armeekorps und Divisionen)
und die Brigaden.

Bei den Brigaden werden Grenz-, Festungs-, Re-
duit- und Territorialbrigaden unterschieden.

Der Territorialdienst ist in den Territorialbrigaden organisiert, die ihre territorialdienstlichen Massnahmen im Rahmen des Brigaderaumes durchführen. Es handelt sich um 6 Territorialbrigaden, die den 4 Armeekorps direkt unterstellt sind (1 = FAK 1; 2 = FAK 2; 4 = FAK 4; 9, 10, 12 = Geb. AK 3).

Jede Territorialbrigade gliedert sich in eine Anzahl Territorialkreise, denen insbesondere die Koordinationsaufgaben zustehen und die das Bindeglied zwischen der Armee und den kantonalen Behörden bilden. Die Territorialkreise sind ihrerseits wieder in Territorialregionen aufgeteilt, die räumlich mit einem Mobilmachungsplatz identisch sein können, wobei der Ter. Reg.-Stab zugleich Platz-Kdo.-Stab ist.

Es sind gegenwärtig Reorganisationsstudien über die Trennung der Mobilmachungsstäbe von den Stäben des Territorialdienstes im Gange. Ebenso wird die Einführung der ehemaligen Ter.-Zonen anstelle der Ter.-Brigaden, die sich mit den Kantonsgrenzen decken sollen, studiert. Die Territorialregionen sind für die Durchführung der territorialdienstlichen Mass-

nahmen im Rahmen des Regionsraumes verantwortlich. Sie sind das Bindeglied zwischen den Truppenverbänden und den Gemeindebehörden.

Es bestehen 24 Territorialkreise, davon sind:

- 11 Grenz-Brigaden (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12)
- 3 Festungs-Brigaden (10, 13, 23)
- 3 Reduit-Brigaden (21, 22, 24)
- 7 artreine Territorial-Kreise des Mittellandes (14, 15, 16, 17, 18, 19, 20).

Diese 24 Territorialkreise sind wiederum in 62 Territorialregionen eingeteilt.

Die Territorialbrigade umfasst einen Ter.-Br.-Stab, eine Stabs-Kp., 2—6 Ter. Kr., die direkt unterstellten mobilen Luftschutz-Bat. und Motorisierten Transport-Kp. (Ter. Br. 1, 2, 4.), Hilfspolizei-Detachemente, Betreuungsbildungen und Territorialkompagnien.

Der Territorialkreis umfasst einen Ter.-Kr.-Stab, ein Stabsdetachment, 1—5 Ter.-Regionen sowie Luftschutz- und Sanitätsverbände, Territorialkompagnien und FP.

Die Territorialregion ist die unterste Gebietseinheit des Territorialdienstes und wird von einem Ter.-Reg.-Stab geleitet, der über Territorialkompagnien, Luftschutzverbände in den Städten und Ortswehren verfügt.

Die Organisation des Territorialdienstes stellt ein relativ dichtes, ortsgebundenes Netz von Stäben und Bildungen dar, die über das ganze Land verteilt sind.

II. Aufgaben und Mittel des Territorialdienstes

Die Aufgaben des Territorialdienstes kann man nach der Tätigkeit im allgemeinen und nach territorialdienstlichen Sachgebieten aufgliedern. Nicht erörtert werden hier die Aufgaben nicht rein territorialdienstlicher Art, deren Durchführung jedoch gewissen Bildungen des Territorialdienstes obliegt, d. h. Aufgaben, die sich aus dem Nach- und Rückschub und aus der Mobilmachung der Armee ergeben.

1. Nach der Tätigkeit im allgemeinen

Dem Territorialdienst obliegen:

- a) die Unterstützung und Entlastung der Feldarmee von allen nicht eigentlichen Kampfaufgaben;
- b) die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung.

Er ist Bindeglied zwischen der Armee, dem Zivilschutz und der Kriegswirtschaft, als den einzelnen Teilen der totalen Landesverteidigung.

2. Nach territorialdienstlichen Sachbereichen gegliedert

sind die wesentlichen Aufgabenbereiche des Territorialdienstes:

Nachrichtenwesen und Warnung;
Schutz und Abwehr;

Polizei- und Rechtswesen;

Wehrwirtschaft;

Betreuung (inkl. Sanität)

militärische Hilfeleistung an den Zivilschutz.

3. Die territorialdienstlichen Aufgaben

werden durch den Chef des Territorialdienstes der Armee sowie durch die Kommandanten der Territorialbrigaden, Territorialkreise und Territorialregionen (einschliesslich Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden) besorgt. Sie verfügen zu diesem Zweck über die ihnen gemäss Armee-Einteilung unterstellten oder eigens für die Durchführung besonderer Aufgaben zugewiesenen Truppen.

Im Frieden ist die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen mit der Vorbereitung der territorialdienstlichen Aufgaben beauftragt. Sie ist eine Dienstabteilung des EMD wie z. B. die Generalstabsabteilung, die Abteilung für Infanterie, Artillerie, Sanität usw. Als Mobilmachungsorgan aber untersteht die Territorialregion direkt der Sektion Mobilmachung der Generalstabsabteilung.

4. Aufgabenbereich und Mittel des Territorialdienstes im einzelnen

a) Nachrichtenwesen und Warnung

Dem Territorialdienst obliegen das Nachrichtenwesen, insbesondere die Nachrichtenbeschaffung und die Warnung bezüglich
atomare, biologische und chemische Gefahren;
Gefahren aus der Luft;
Ueberflutungsgefahr infolge Talsperrenbruch;
militärische Wetterkunde;
Verkehrswege auf dem Boden;
Lawinengefahr.

Der Territorialdienst übermittelt diese Nachrichten und die Warnungen an die militärischen Bildungen, an die Zivilbehörden sowie an die Alarmzentralen und Kommandostellen der Zivilschutzorganisationen. Ihm obliegt diese Uebertragung bis und mit den örtlichen Telefonzentralen.

Der Territorialdienst arbeitet auf dem Gebiete der Information mit der Abteilung Presse und Rundspruch zusammen und unterstützt diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Nachrichtenwesen und die Warnung über atomare, biologische und chemische Gefahren, über Gefahren aus der Luft und Ueberflutungsgefahr infolge Talsperrenbruchs, sind in Verbindung mit vielen beteiligten Stellen zu organisieren.

Die militärische Meteorologie (Wetterkunde), welche insbesondere die Ausgabe von Wetterübersichten und Wettervorhersagen umfasst, ist in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt zu organisieren.

Die Nachrichtenbeschaffung über die Verkehrswege erstreckt sich auf deren Zustand und Leistungsfähigkeit.

Die Nachrichtenbeschaffung über Lawinen erstreckt sich auf den Schneezustand, die Lawinenvorhersage und die Lawinengefahr. Die Vorbereitungs-massnahmen sind in Verbindung mit dem Eidgenössischen Institut für Schnee- und Lawinenforschung zu treffen.

Die Mittel, welche für die Durchführung obiger Aufgaben zur Verfügung stehen, sind

- der Warndienst mit den Warnsendestellen (WSS); dem A. Kdo. direkt unterstellt;
- die Armee-Wetterabteilung; dem A. Kdo. direkt unterstellt;
- die Lawinenkompanie; dem A. Kdo. direkt unterstellt.

b) Schutz und Abwehr

Dem Territorialdienst obliegt der Schutz der vom Generalstabschef oder Armeekommando bezeichneten Anlagen und Objekte. Unter dem Begriff der kriegs- und lebenswichtigen Objekte sind die eigentlichen militärischen Anlagen zu verstehen sowie Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Dienste und privaten Unternehmungen, die im Falle eines Krieges ein wesentliches Hilfsmittel der militärischen, zivilen und geistigen Landesverteidigung darstellen. Dem Territorialdienst sind ebenfalls die Vorbereitungen und die Kontrolle von Schutzmassnahmen an Stauanlagen übertragen, insbesondere die Absenkung von Stauseen und der Energieverschiebung. Die Durchführung der Absenkung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen zivilen Behörden. Das sind Aufgaben der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen des EMD bzw. des Armeestabes. Die Kriegsbetriebsorganisation der Elektrizitätswerke untersteht dem Armeekommando.

Die Mittel, welche für die Durchführung der Aufgaben der Bewachung und Ueberwachung zur Verfügung stehen, sind die Territorialkompagnien und die Ortswehren. Es gibt Territorialkompagnien, auf den Kommandostufen des A. Kdo., Kdo. Fl. Flab., Gz., Fest., R. Br., Ter. Kr. und Ter. Reg. Die Ortswehren sind dem Kdo. Ter. Reg. unterstellt. Eventuell kommt der Einsatz von Mitteln der Feldarmee für den zusätzlichen Objektschutz in Frage. Im Stabe der Ter. Reg. ist Fachbearbeiter in allen Belangen des Schutzes und der Abwehr der Bewachungsoffizier.

c) Polizei- und Rechtswesen

Der Territorialdienst unterstützt die zivilen Polizeibehörden. Er trifft für die in seine Obhut gelangenden Zivil- und fremden Militärpersonen die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Massnahmen.

Diese Unterstützung der zivilen Polizeibehörden erfolgt vor allem dadurch, dass diesen die Detachements der Hilfspolizei zur Verfügung stehen, welche in 100 der wichtigsten von den 440 Ortswehren des Landes eingeteilt sind. In unserer Region sind es die Ortswehren von Sarnen und Stans, die Hi. Pol. Det. besitzen.

Ausserdem verfügt jede Territorialbrigade über ein Detachement Hilfspolizei für eigene Bedürfnisse.

Nebst der Prüfung der Rechtsfragen allgemeiner Natur besorgt der Territorialdienst den Rechtsschutz der betreuten Personen.

Schliesslich besteht seine Aufgabe noch in der Organisation der Bestattung gefallener und verstorbener Militärpersonen.

Im Stabe der Ter.-Region ist Fachbearbeiter des territorialdienstlichen Polizeidienstes der Polizei-offizier.

d) Wehrwirtschaft

Dem Territorialdienst obliegt die Organisation und Durchführung der mit dem Einsatz der Armee in unmittelbarem Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Massnahmen, insbesondere der Requisition von Gütern für militärische Zwecke und der Unbrauchbarmachung von Betrieben und Warenvorräten, Ressourcenaufnahmen, d. h. Ermittlung der Landesressourcen an Existenzmitteln und Unterkunftsmöglichkeiten für die Truppe (Zuteilung), Güterverlagerung (nur Kriegsfall).

Bei einer Kriegsmobilmachung werden in allen für die Unbrauchbarmachung vorgesehenen Betrieben Unbrauchbarmachungsdetachements aufgestellt.

Diese Massnahmen sind im Einvernehmen mit der Kriegswirtschaft und den Zivilschutzorganisationen, gegebenenfalls auch mit der Privatwirtschaft und ihren Verbänden zu treffen.

Im Stabe der Ter.-Region ist Fachbearbeiter in allen Belangen der Wehrwirtschaft der Wehrwirtschaftsoffizier.

e) Betreuung

Der Territorialdienst ist für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Hygiene und Sanitätsdienst sowie für das allgemeine Wohlergehen der ihm anvertrauten Personen verantwortlich.

Der Territorialdienst übernimmt und betreut die fremden Militärpersonen (Kriegsgefangene, Internierte, Deserteure usw.) nach Massgabe der internationalen Konventionen (Haager und Genfer Abkommen).

Der Territorialdienst stellt seine Mithilfe bei grenz- und sanitätspolizeilichen Massnahmen der zivilen Behörden anlässlich des Grenzübertrittes fremder Zivilflüchtlinge zur Verfügung. Er betreut die Zivilflüchtlinge gemäss den für die Asylpraxis in Zeiten erhöhter internationaler Spannung oder eines Krieges geltenden Grundsätzen.

Die Betreuungsmassnahmen sind in Verbindung mit den zivilen Behörden, insbesondere mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Fürsorgestellen, den Zivilschutzorganen und den charitativen Institutionen vorzubereiten.

Die Mittel des Betreuungsdienstes sind die Betreu.-Stäbe und Betreu.-Det.

Jeder Territorialbrigade sind 1 Betreu.-Stab und den Ter. Br. 1, 2, 4 je 60 Betreu. Det., der Ter. Br.

10:28, den übrigen 2 Ter. Br. je 30 zugeteilt, die je nach Situation dem Betreuungsstab der Ter. Br. oder dem Kdo. Ter. Kr. oder Ter. Reg. unterstellt werden können.

Ausserdem sind 15 Territorialkompagnien vorgesehen für den Einsatz zugunsten des Betreuungsdienstes, wie z. B. Bewachung von Gefangeneneinrichtungen und dergleichen.

Im Stabe der Ter.-Region ist Fachbearbeiter in allen Belangen des Betreuungsdienstes der Betreuungsoffizier.

f) Militärische Hilfeleistung an den Zivilschutz

Dem Territorialdienst obliegt die Unterstützung der Tätigkeit der Zivilschutzorganisationen durch Zurverfügungstellung von Luftschutzformationen und, wenn nötig, von andern militärischen Mitteln (z. B. Genietruppen). Die Luftschutztruppen haben in erster Linie Räumungs- und Bergungsaufgaben auszuführen und in Erfüllung dieser Aufgaben müssen sie das Feuer bekämpfen.

Der Territorialdienst unterstützt die zivilen Behörden und die Zivilschutzorganisationen bei der Verhinderung von Massenflucht, beim örtlichen Ausweichen von Bevölkerungsteilen sowie bei den Vorkehrungen für den Kulturgüterschutz.

Die hierfür in erster Linie in Betracht kommenden Mittel sind die Luftschutztruppen:

- 4 mobile, regionale Ls. Bat. zu 5 Kp. und 4 Mot. Trsp. Kp.;
- 24 örtliche Ls. Bat. zu 3—6 Kp.
- 13 örtliche, selbständige Ls. Kp.

Die örtlichen Luftschutz-Bat. und selbständigen Luftschutz-Kp. sind bestimmten Städten zugeteilt. Die mobilen Luftschutz-Bat. sind den Ter. Br. 1, 2 und 4 unterstellt, zur Bildung von Schwerpunkten in Katastrophenfällen.

Auf der Stufe der Ter.-Region gibt es noch keinen Luftschutzoffizier. Die Chefs des Luftschutzdienstes befinden sich in den Stäben des Ter.-Kreises und der Ter.-Brigade.

B. Zivilschutz

Im Gegensatz zum Territorialdienst als militärische Angelegenheit, stellt der Zivilschutz eine rein zivile Angelegenheit dar. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass er verwaltungstechnisch einem nicht-militärischen Departement, nämlich dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement unterstellt worden ist.

Als Ausführungsorgan ist dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement das Bundesamt für Zivilschutz angegliedert (Art. 8, Abs. 1 und 2). Die Kantone bezeichnen für ihren Bereich eine Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan und umschreiben die Aufgaben und Befugnisse der Zivilschutzstellen des Kantons und der Gemeinden (Art. 9, Abs. 3).

Ferner stellt das Gesetz ausdrücklich fest, dass der Zivilschutz keine Kampfaufgaben hat (Art. 1, Abs. 2).

Als nichtmilitärische Organisation kommt der Zivilschutz in den Genuss der Vorteile, die durch das Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten garantiert sind. Darnach ist allen Organisationen nicht militärischen Charakters gestattet, ihre Tätigkeit auch im Falle feindlicher Besetzung fortsetzen zu können und das ist im Interesse der Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung von grosser Bedeutung.

I. Zweck, Massnahmen und Mittel des Zivilschutzes

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und Gütern, durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern (Art. 1, Abs. 2).

Diese Massnahmen sind hauptsächlich Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen und bestehen in:

- a) Alarmierung;
- b) Verdunkelung;
- c) Brandschutz und Brandbekämpfung;
- d) Rettung von Personen und Sachen;
- e) Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen;
- f) Schutz gegen Ueberflutungen;
- g) Verlegung von Bevölkerungsteilen;
- h) Erhaltung von Betrieben;
- i) Schutz lebenswichtiger und kultureller Güter;
- k) Hilfe und Sorge für Verletzte, Gebrechliche, Kranke, Obdachlose und Hilflose (Art. 2).

Diese Massnahmen werden zur Hauptsache durch folgende Mittel verwirklicht:

- a) durch Aufstellung von Schutzorganisationen;
- b) durch Erstellung von Schutzbauten und Anlagen für die Bevölkerung, für die örtlichen Schutzorganisationen und die Betriebe (Art. 3).

II. Die Organisation des Zivilschutzes und die Aufgaben seiner Schutzformationen

Was die Gliederung dieser aufzustellenden Schutzorganisationen anbetrifft, so sind es:

- a) in der Gemeinde: die örtlichen Schutzorganisationen;
- b) im Betrieb: der Betriebsschutz;
- c) im Haus: die Hauswehr (Art. 14).

Der Zivilschutz ist in erster Linie Selbstschutz. Er muss daher auf Massnahmen im einzelnen Haus und Betrieb aufbauen, die den Zweck verfolgen, den Schaden am Entstehungsort so frühzeitig als möglich zu bekämpfen.

1. Hauswehren

Aus den Lehren des letzten Krieges ergibt sich, dass die schwersten Verluste unter der Zivilbevölke-

rung nicht während des Angriffes entstehen, sondern unmittelbar nachher, d. h. als Folge der Brände, der Radioaktivität, der Verseuchung des Wassers und als Folge der Panik. Diesen Auswirkungen kann mit Aussicht auf Erfolg nur entgegengetreten werden, wenn sie schon im Entstehen erfasst und bekämpft werden. Das ist vor allem den Hauswehren und dem Betriebsschutz möglich.

In der Regel besteht die Hauswehr aus einem Gebäudechef, einem Schutzraumwart als Stellvertreter, mindestens 2 bis 3 Samaritern und 4 bis 5 weiteren Personen. Die Grösse der Organisation ist abhängig von den verfügbaren Personen und von den ihnen zugewiesenen räumlichen Bereichen.

2. Betriebsschutz

Im Falle einer Katastrophe sollte die Arbeit in den Betrieben soweit als möglich weitergeführt werden können. Die Betriebe verfügen meistens schon auf Grund sicherheitspolizeilicher Vorschriften über technisch gut entwickelte Schutzmittel. Diesen Betrieben ist sowohl personell als auch materiell der Aufbau einer Schutzorganisation möglich, die in ihrer Wirkung die Hauswehren übertrifft. Der grosse Aufgabenbereich dieser Betriebswehren verlangt in der Regel einen Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst, eine Feuerwehr, einen technischen Dienst und einen Sanitätsdienst.

3. Die örtlichen Schutzorganisationen

Hauswehren und Betriebsschutz werden in manchen Fällen nicht genügend wirksam sein können. Zu ihrer Unterstützung ist daher eine weitere Organisation geschaffen worden. Das sind die den Bereich ganzer Gemeinden umfassenden örtlichen Schutzorganisationen. Sie haben in erster Linie die von den Hauswehren und dem Betriebsschutz ergriffenen Massnahmen zu überwachen und sicherzustellen. Sie haben ferner mit dem Territorialdienst zusammenzuarbeiten, insbesondere hinsichtlich des Alarm- und des atombiologisch-chemischen Dienstes (ABC).

In der Regel wird die örtliche Schutzorganisation aus der Leitung (mit dem Ortschef an der Spitze), einem Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst, einer Kriegsfeuerwehr, einem technischen Dienst, einem Sanitätsdienst sowie einem Dienst für Obdachlosenhilfe und Verpflegung bestehen. Je nach Bedeutung und Einwohnerzahl wird jeweilen auf gewisse Dienste verzichtet oder es werden noch weitere Dienste vorgesehen. Die gesamte Organisation ist in einem Zivilschutzplan der Gemeinde festgehalten. Eine Hauswehr wird organisiert für ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe. Ein Block setzt sich aus 6 bis höchstens 10 Hauswehren zusammen. Das Quartier wird aus 6 bis höchstens 10 Blöcken gebildet. Grössere Städte gliedern sich in Sektoren und Abschnitte.

Wenn die einer Gemeinde gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel für eine Schadenbekämpfung

nicht ausreichen, kann die Hilfe umliegender, weniger oder nicht betroffener Gemeinden angefordert werden. Die Schutzorganisationen der umliegenden Gemeinden sind zu nachbarlicher Hilfe verpflichtet. Die Kantone organisieren die regionale Hilfe und verständigen sich mit den Nachbarkantonen.

Die Armee leistet in erster Linie Hilfe durch die zu diesem Zwecke bestimmten Ortschaften zugewiesenen Luftschutztruppen; es können aber auch andere Formationen der Armee, insbesondere des Territorialdienstes, zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Organisationspflicht der Gemeinden

Oertliche Zivilschutzorganisationen sind in allen Gemeinden zu bilden, in denen ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von 1000 oder mehr Einwohnern liegen (Art. 15). Die kriegswirtschaftlich wichtigen Objekte sind bereits in den Gemeinden von 1000 Einwohnern an stark vertreten.

In nicht organisationspflichtigen Gemeinden ist eine Mindestorganisation in Form einer Kriegsfeuerwehr zu schaffen (Art. 16).

5. Die Organisationspflicht der Betriebe

In den organisationspflichtigen Gemeinden ist in den öffentlichen und in den privaten Betrieben und Verwaltungen mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen sowie in Anstalten und Spitälern mit mindestens 50 Betten ein Betriebsschutz zu bestellen (Art. 18, Abs. 1). Als Betriebe sind nicht nur die Arbeits- und Produktionsstätten, sondern auch Schulen, Anstalten, Spitäler, Verwaltungen, Elektrizitätswerke usw. zu betrachten.

6. Die Pflicht zur Organisation von Hauswehren

Hauswehren sind in organisationspflichtigen Gemeinden für alle Gebäude und für nicht organisationspflichtige Betriebe aufzustellen (Art. 19, Abs. 1). Die Hauswehr ist die kleinste Zelle der Zivilschutzorganisation.

III. Das Verhältnis der Zivilschutzorganisation zur Armee

Der Zivilschutz kennt keine bewaffneten Formationen, denn solche Formationen würden von einem Gegner als Freischärler gewertet und entsprechend behandelt (d. h. erschossen). Ein allfälliger Ortskampf ist Sache der Truppe.

In diesem Zusammenhange ist auf das Verhältnis Zivilschutz/Luftschutztruppen hinzuweisen. Bestimmte Luftschutztruppen werden besonders wichtigen und stark gefährdeten Gemeinden zur Hilfeleistung zur Verfügung gestellt. Diese Luftschutztruppen sind aber nicht als Hauptträger der zivilen Schutzmassnahmen, sondern als zusätzliche Hilfe zu betrachten. Sie sind und bleiben in jedem Fall Teile

der Armee und könnten deshalb im besetzten Gebiete unseres Landes nicht mehr wirken.

Was das Verhältnis Luftschutztruppen/Armee anbetrifft, so stehen die Luftschutztruppen für die Gefechtsführung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ihre Waffenausrüstung und Waffenausbildung dient dem Selbstschutz und hat die Bedeutung einer Polizeibewaffnung. Dagegen nimmt die Luftschutztruppe an bereits begonnenen Ortskämpfen teil, in die sie zufällig verwickelt wird, ohne dass es ihr möglich gewesen war, sich zurückzuziehen.

Die Zusammenarbeit des Zivilschutzes mit Armeeteilen (zu denen auch der Territorialdienst und die Luftschutztruppen gehören) ist im Bundesgesetz über den Zivilschutz ausdrücklich geregelt (Art. 33). Wenn Formationen der Armee zur Verfügung gestellt werden, bezeichnet der Ortschef der örtlichen Schutzorganisation des Zivilschutzes den Ort und die Dringlichkeit der Hilfeleistung. Der Einsatz der Truppe hingegen wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet. Wo die Truppe sich zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellt oder bereits kämpft, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz vom militärischen Kommandanten geordnet; er darf aber dem Zivilschutz nur Befehle für zivile Verrichtungen erteilen.

IV. Schutzdienstpflicht und rechtliche Stellung des Schutzdienst Leistenden

Für Frauen und Töchter besteht ab Vollendung des 16. Altersjahres Freiwilligkeit (Art. 37, Abs. 1). Für Männer beginnt die obligatorische Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr (Art. 34, Abs. 1). Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Altersgrenze hinaufsetzen, jedoch höchstens auf 65 Jahre, und er kann die Schutzdienstpflicht auch auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen (Art. 34, Abs. 2).

In Zeiten aktiven Dienstes kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht ausdehnen und insbesondere auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose der Schutzdienstpflicht unterstellen (Art. 44), jedoch in der Regel nicht als Vorgesetzte.

Die dienst- und hilfsdienstpflichtigen Wehrmänner sind, solange sie wehrpflichtig sind, nicht schutzdienstpflichtig (Art. 35, Abs. 1 i. V. Art. 36, Abs. 2).

Ehemalige Wehrmänner, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstpflicht erfüllt haben, sind grundsätzlich schutzdienstpflichtig. Bei ihrer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation sind gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die militärischen Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen (Art. 36, Abs. 1). Wenn die Verhältnisse es aber erlauben, kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienstpflicht erfüllt haben, beschränken, und zwar insbesondere dann,

wenn sie in nichtorganisationspflichtigen Gemeinden wohnen (Art. 36, Abs. 2).

Der Bundesrat kann überdies Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, von der Schutzdienstpflicht befreien (Art. 36, Abs. 3).

Die Armeereorganisation wird erst im Jahre 1967 voll zur Durchführung kommen. Es lässt sich heute noch nicht abschliessend beurteilen, wieviel ehemals Wehrpflichtige dem Zivilschutz zur Verfügung stehen werden. Unbekannt ist auch die Zahl der sich freiwillig dem Zivilschutz zur Verfügung stellenden Männer und Frauen. Je nachdem, ob dem notwendigen personellen Bedarf bei Vollausbau der Schutzorganisationen Genüge geleistet ist, wird der Bundesrat von seinen Kompetenzen zur Beschränkung der Schutzdienstpflicht ehemaliger Wehrmänner Gebrauch machen oder nicht.

Die der Wehrpflicht nachgebildete Schutzdienstpflicht rechtfertigt es, den Schutzdienstpflichtigen die gleichen Leistungen wie für die in der Armee dienstleistenden Personen zu gewähren. Die Vergütungen für den Schutzdienst bewegen sich im Rahmen der Soldansätze bei der Armee. Ebenso sind die Schutzdienstleistenden gegen Unfall und Krankheit angemessen versichert. Sie haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. Ebenso geniessen sie den Kündigungsschutz bezüglich ihrer Anstellungsverhältnisse und in Zeiten aktiven Dienstes die Wohltat des Rechtsstillstandes in Betreibungssachen.

V. Schlussbemerkungen

Im Ersten Weltkrieg sind 9 200 000 Militärpersonen und 500 000 Zivilpersonen getötet worden.

Im Zweiten Weltkrieg waren es 26 800 000 Militärpersonen und 24 800 000 Zivilpersonen.

Aus diesen Zahlen ersieht man eindrücklich die Verlagerung des Krieges von der Armee auf die Zivilbevölkerung.

Der Zivilschutz ist neben dem Territorialdienst zu einem überaus wichtigen Teil der totalen Landesverteidigung geworden. Wir müssen ihm daher, als Soldaten und Bürger, unsere volle Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen lassen.

Rechtsgrundlagen

1. Verordnung über den Territorialdienst vom 7. Februar 1964.
2. Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962.
3. Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung 61).
4. Militärorganisation.
5. Verfügung des EMD über die territorialdienstliche Gebietseinteilung vom 23. August 1962.
6. Verfügung des EMD über die Bezeichnung, Rekrutierungsgebiete und Räume der Ortswehren vom 24. August 1962.